

RS LvWg 2020/4/9 LVwG-1-116/2020-R5

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.04.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.04.2020

Norm

StVO 1960 §23 Abs3

Rechtssatz

Ein als Verwaltungsübertretung zu ahndender Verstoß gegen § 23 Abs 3 StVO liegt nur dann vor, wenn - nach den äußereren Merkmalen - im Einzelfall eine Behinderung der Aus- und Einfahrt bei Haus- und Grundstückseinfahrten eingetreten ist oder zu erwarten war.

Schlagworte

Halten vor Hauseinfahrt Grundstückseinfahrt, Behinderung erforderlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2020:LVwG.1.116.2020.R5

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LvWg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at